

## SATZUNG

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 6. Juni 1969 in der Fassung der Änderungen vom 24. Mai 1995, 28. Mai 2002, 17. Juni 2003, 8. Juni 2004, 2. Mai 2005 und 17. Juni 2009)

### Präambel

Die Kirche sieht es als eine ihrer Aufgaben an, die Menschen auf ihrem Weg durchs Leben mit ihrer Hilfe zu begleiten. Seitdem es Gemeinde Jesu gibt, hat sie sich der leidenden Menschen angenommen und sich für sie eingesetzt. Bei allen Bemühungen, die darauf ausgerichtet sind, Menschen zu heilen, ihnen zur Konfliktbewältigung und zu Reifungsschritten zu verhelfen, geht es um die Ausübung einer Funktion, die zum Mandat Christi gehört (Matthäus 10,7f.). Diesem Auftrag gemäß haben die Evangelischen Landeskirchen und ihre Diakonischen Werke seit dem 2. Weltkrieg Psychologische Beratungsstellen (Ehe- und Partnerschafts-, Familien- und Erziehungs-, Jugend- und Lebens- sowie Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in evangelischer oder ökumenischer Trägerschaft) in Deutschland eingerichtet. Die Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision wurde im Jahr 1959 als Fachverband des Diakonischen Werkes der EKD gegründet und vertritt die Beratungsarbeit im Bereich der EKD.

### § 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen "Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision". Sitz des Vereins sowie der Geschäftsstelle ist Berlin.
- 2 Der Verein ist unter Nummer 14574 NZ im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- 3 Der Verein ist als Fachverband Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein betätigt sich in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe auf den Arbeitsgebieten der evangelischen Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Seine Hauptaufgabe ist die Förderung der Lebensverhältnisse der Menschen durch psychologische Beratung und Begleitung in Lebenskrisen, Beziehungskonflikten und psychischen Schwierigkeiten.

Der Verein übernimmt diesen Auftrag der Kirche am Menschen in seiner Gesamtheit und der Gestaltung menschlicher Gemeinschaft, indem er Fort-, Aus- und Weiterbildungen anbietet, die vornehmlich der psychologisch qualifizierten fachlichen und theologischen Fundierung der kirchlichen Mitarbeitenden dienen. Er übernimmt die Koordination dieser gesamten Arbeit und ihrer Förderung durch die Kirchenleitungen, kirchlichen Werke und Behörden.

Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten:

- 1 In Zusammenarbeit mit den evangelischen Hauptstellen und Landeskirchlichen Beauftragten für evangelische Psychologische Beratung vertritt er die Ziele und Interessen der psychologischen Beratung in Ehe- und Partnerschafts-, in Familien- und Erziehungs-, in Jugend- und

- Lebens- sowie Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung der Beratungsstellen mit dieser Aufgabenstellung in evangelischer oder ökumenischer Trägerschaft und setzt diese um.
- 2 Er strukturiert, bildet und fördert die psychologische Beratung und entwickelt die Formen psychologischer Gruppenarbeit weiter.
  - 3 Er unterstützt die entsprechende präventive und aufklärende Arbeit und berät die Träger der Beratungs-, Aus- und Fortbildungseinrichtungen.
  - 4 Er führt die Aus- und Fortbildung für die psychologische Beratung und Supervision in den genannten Arbeitsfeldern durch (Näheres regelt eine Ausbildungsordnung).
  - 5 Er vertritt die genannten Beratungsstellen und ihre Arbeit in der Öffentlichkeit und hält Verbindung mit entsprechenden internationalen, staatlichen, kommunalen, kirchlichen Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, Verbänden und Werken.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können werden:
  - 1.1 als korporative gemeinnützige Mitglieder: Ehe- und Partnerschafts-, Familien- und Erziehungs-, Jugend- und Lebens- sowie Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in evangelischer oder ökumenischer Trägerschaft sowie deren kirchliche, diakonische oder caritative Träger;
  - 1.2 als korporative Mitglieder: regionale Zusammenschlüsse von unter Punkt 1.1 genannten Beratungsstellen und deren Trägern;
  - 1.3 als korporative Mitglieder: Hauptstellen für Beratung bzw. Landeskirchliche Beauftragte
  - 1.4 als Einzelmitglieder: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den unter § 2 genannten Arbeitsfeldern tätig sind und waren;
  - 1.5 als fördernde Mitglieder: natürliche und gemeinnützige juristische Personen und Personenvereinigungen, die bereit sind, die Vereinsaufgaben zu unterstützen.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 3.1 durch Austritt,
  - 3.2 beim Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit oder der Gemeinnützigkeit des Mitgliedes,
  - 3.3 wenn die Voraussetzungen in § 4, Abs. 1 nicht mehr zutreffen,
  - 3.4 infolge Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines die Aufgaben oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der/ dem Betroffenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- 4 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss bis zum 30.11. des betreffenden Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

### § 5 Organe des Vereins

- 1 Die Mitgliederversammlung,
- 2 der Vorstand.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

- 1 Der Mitgliederversammlung der "Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision" obliegt:
  - 1.1 die Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit der Konferenz;
  - 1.2 die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 2.1- 2.3;
  - 1.3 die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern, die unabhängig vom Vorstand Kassen- und Rechnungsführung mindestens einmal jährlich prüfen. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer berichten über ihre Tätigkeit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer wird analog der Amtsdauer des Vorstandes festgelegt.
  - 1.4 die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
  - 1.5 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 2 Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Wochen. Die Tagesordnung muss mindestens vier Wochen vorher vorliegen.
- 3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe bei der/ dem Vorsitzenden beantragt, einzuberufen.
- 4 Die/ der Vorsitzende oder die/ der stellvertretende Vorsitzende führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/ dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 5 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 6 Jedes zu wählende Vorstandsmitglied (siehe § 7 2.1 – 2.3) wird von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei gleicher Stimmenzahl ist dieser Wahlgang zu wiederholen.  
Soweit dies gewünscht wird, erfolgt die Wahl geheim. Das Nähere kann in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung geregelt werden.

## § 7 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand führt die Vorhaben der "Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision" aus, sichert die Kontinuität der Arbeit des Vereins und gibt darüber Rechenschaft.
- 2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 2.1 der/ dem Vorsitzenden;
  - 2.2 der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - 2.3 vier Mitgliedern, die jeweils einer der vier Regionen entstammen sollen und diese vertreten;
  - 2.4 vier geborenen Mitgliedern (Vertreter/-in der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kirchenamt; Vertreter/-in des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.; Vertreter/-in der Hauptstellenleiter(innen)konferenz, der/die von dieser benannt wird sowie – mit beratender Stimme – die Leiterin/der Leiter des Evangelischen Zentralinstitutes für Familienberatung gGmbH;
- 3 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus eine Schatzmeisterin/ einen Schatzmeister.
- 4 Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- 5 Die/ der Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Die/ der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende/ den Vorsitzenden in Abwesenheit bei der Erfüllung aller satzungsgemäßen Aufgaben, die keinen Aufschub gestatten. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse können ebenfalls im Umlaufverfahren gefasst werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- 7 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt auch über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8 Der Vorstand gibt sich zur Erfüllung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

## § 8 Geschäftsführung

Der Vorstand sorgt für eine geordnete Geschäftsführung. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer nimmt die der Geschäftsstelle obliegenden Aufgaben in Abstimmung mit der/ dem Vorsitzenden selbstständig wahr. Ihre/ seine Aufgaben sind gesondert in einer Dienstanweisung festgehalten.

## § 9 Mittel des Vereins

- 1 Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - 1.1 Mitgliederbeiträge,
  - 1.2 Geldspenden und
  - 1.3 sonstige Zuwendungen und Fördermittel.
- 2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung muss ausdrücklich in der Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist die Dreiviertel-Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen erforderlich.

## § 11 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck und mindestens drei Monate zuvor einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist die Dreiviertel-Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen erforderlich.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. mit Sitz in Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.